



## **Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)**

Am 08.04.2023 trat eine Änderung der BtMVV in Kraft, mit dieser wurden Erleichterungen bei der Verordnung von Betäubungsmitteln umgesetzt.

Die bisher geltende Höchstverschreibungsmenge innerhalb von 30 Tagen wurde gestrichen. Die verordnete Menge begründet sich nun ausschließlich am medizinischen Bedarf des Einzelfalls. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, die Verordnung mit einem „A“ (bei Überschreitung der Höchstmenge) zu kennzeichnen.

Weiterhin wurden die Regeln zur Substitution vereinfacht. Die zulässige Reichdauer für „Take-Home“-Verordnungen wurde von zwei auf sieben aufeinanderfolgende Tage verlängert. Dabei wird das Substitutionsmittel ausnahmsweise den Patienten überlassen, die im Regelfall ihr Präparat zum unmittelbarem Verbrauch verordnet bekommen.

In begründeten Einzelfällen kann der Umfang auf 30 aufeinanderfolgende Tage erweitert werden. Ein solcher Einzelfall kann aufgrund medizinischer Gegebenheiten vorliegen oder aus anderen wichtigen Gründen, die die Teilhabe des Patienten am gesellschaftlichen Leben oder seine Erwerbstätigkeit betreffen.

Auf diesen Verordnungen können nun auch Teilmengen für das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch festgelegt werden. Es entfällt ebenfalls die Regelung zur Aushändigung höchstens einer Verschreibung pro Kalenderwoche. Beachten Sie dabei aber immer die Regeln einer wirtschaftlichen Verordnungsweise.

Alle Substitutionsverordnungen sind weiterhin mit dem Buchstaben „S“ zu kennzeichnen. Bei einer „Take-Home“-Verordnung wird zusätzlich der Buchstabe „T“ aufgetragen, die richtige Codierung lautet dann „ST“, die Kennzeichnung „Z“ bzw. „SZ“ entfällt.

Der substituierende Arzt/die substituierende Ärztin darf eine Verordnung im Rahmen einer persönlichen Konsultation aushändigen. Neu ist die Möglichkeit der Aushändigung nach einer telemedizinischen Konsultation, dabei muss innerhalb von 30 Tagen mindestens ein persönlicher Kontakt stattfinden.

Neben ärztlichem, medizinischem, pharmazeutischem und pflegerischem Personal kann jetzt in Ausnahmefällen vom Arzt oder von der Ärztin eingewiesenes anderes geeignetes Personal dem Patienten das Substitutionsmittel zum unmittelbaren Verbrauch aushändigen.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778  
Sharon Pfeifer, Telefon 03643 559-776